



Amtsblatt

Nr. 11 - Sonderausgabe
Augsburg, den 12. Juni 2024

68. Jahrgang
Seite 101

Inhaltsverzeichnis

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes;
Allgemeinverfügung
über die Verbringung von Abfällen in andere Länder anlässlich des Hochwassers in Bayern
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Juni 2024 Gz.: 55.1-8100-3/85 101

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Vollzug des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes;
Allgemeinverfügung
über die Verbringung von Abfällen in andere Länder anlässlich des Hochwassers in Bayern**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 12. Juni 2024
Gz.: 55.1-8100-3/85**

Auf Grund des § 1 Satz 1, 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4.6 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) erlässt die Regierung von Schwaben folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Den Betreibern von thermischen Behandlungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle im Regierungsbezirk Schwaben, aufgeführt in Anhang 1 der Anlage des Bayerischen Abfallwirtschaftsplans (Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern, GVBl. S. 578), wird gestattet, Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle, die ihnen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, § 7 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung überlassen werden, außerhalb Bayerns einer gemeinwohlverträglichen, ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in hierfür zugelassenen Anlagen zuzuführen, sofern in Bayern kurzfristig die erforderlichen Entsorgungskapazitäten für eine zügige und gesicherte thermische Abfallentsorgung nach begründeter Einschätzung der Anlagenbetreiber nicht zur Verfügung stehen.
2. Anlagenbetreiber haben, sofern sie von der Gestattung der außerbayerischen Verbringung von Abfällen im Sinne der Ziffer 1 Gebrauch machen, der Regierung von Schwaben per E-Mail an „poststelle@reg-schw.bayern.de“ Beginn und Ende der Zuführung anzuzeigen und spätestens einen Monat nach Ende der Zuführung über die abgegebenen Abfallmengen, die Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) und die Anlagen, denen die Abfälle zugeführt wurden, zu berichten. Der Anzeige ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Entsorgung der Abfälle in bayerischen Anlagen nicht möglich ist.
3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. – 3. wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.06.2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 13.09.2024 außer Kraft.

II.

Gründe:

1.

Anlässlich der Hochwasserereignisse im Mai/Juni 2024 kommt es in weiten Teilen Bayerns zu Hochwasserschäden, die eine Entsorgung von außergewöhnlich großen Abfallmengen nach sich ziehen. Um Hygieneproblemen und Gefahren von Umweltschäden durch eine deutlich verzögerte Entsorgung von Abfällen vorzubeugen, ist eine zügige Entsorgung der anfallenden Mengen erforderlich. Dies kann aller Voraussicht nach nicht durch den bestehenden Anlagenverbund innerhalb Bayerns abgedeckt werden.

2.

Die Regierung von Schwaben ist nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG, GVBl. S. 396, 449) zuständig.

Zu Ziffer I.1.

Nach § 1 Satz 1, 2 Nr. 1 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 4.1 der Anlage legt der Abfallwirtschaftsplan verbindlich fest, dass durch ein integriertes und angemessenes Netz von Entsorgungsanlagen nach dem Näheprinzip zu gewährleisten ist, dass die umwelt- und gesundheitsverträgliche Beseitigung der in Bayern anfallenden Abfälle sowie die Verwertung der gemischten Abfälle aus privaten Haushalten innerhalb Bayerns sichergestellt ist (Entsorgungsautarkie).

Nach Abschnitt II Nr. 4.4 des Abfallwirtschaftsplans dürfen die entsorgungspflichtigen Körperschaften Abfälle zur Beseitigung sowie gemischte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten einschließlich solcher, die dabei auch aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelt worden sind, nur dann in andere Länder verbringen, wenn die Verbringung im Abfallwirtschaftsplan vorgesehen ist (Anhang 4 Nr. 1) oder im Weg der nachbarschaftlichen kommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erfolgt und nach den Feststellungen der zuständigen Behörde abfallwirtschaftlichen Belangen nicht widerspricht.

Aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls kann die zuständige Behörde (Regierung) nach Abschnitt II Nr. 4.6 zeitlich befristete Ausnahmeregelungen vom Verbringungsverbot zulassen.

Die aktuelle, flächendeckende und außergewöhnliche Hochwasserlage in Bayern verursacht Schäden, die kurzfristig einen erheblichen Anfall an Abfällen nach sich zieht. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Reservekapazitäten des bayerischen Anlagenverbundes nicht ausreichen werden, um eine zügige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der hochwasserbedingt zusätzlich anfallenden Abfallmengen gewährleisten zu können. Zur Sicherstellung einer funktionierenden Abfallentsorgung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls kann aus diesem Grund in besonderen Fällen auf Entsorgungsanlagen in anderen Bundesländern zurückgegriffen werden.

Die Abfallverbrennungsanlagen im Regierungsbezirk Schwaben erreichen derzeit deutlich größere Abfallmengen als üblich, die auf Grund des jüngsten Hochwasserereignisses angefallen sind und es werden in absehbarer Zeit noch weitere Mehrmengen anfallen.

Fast alle bayerischen Abfallverbrennungsanlagen außerhalb Schwabens sind derzeit mit ihren Anlagen voll ausgelastet und können praktisch keine Abfallmengen aus dem Regierungsbezirk Schwaben annehmen. Zudem finden im Sommerhalbjahr in der Regel Revisionen der Anlagen statt, so dass allgemein die Kapazität der Verbrennungsanlagen in Bayern insgesamt reduziert ist.

Die aktuell anfallenden Mehrmengen an Abfällen müssen daher außerhalb Bayerns abgesteuert werden, um diese zügig zu behandeln. Eine zügige Behandlung ist erforderlich, um Hygieneproblemen und Gefahren von Umweltschäden vorzubeugen.

Zu Ziffer I.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Anordnung in Ziffer I.1. stellt eine Ausnahme der grundsätzlich geltenden Entsorgungsautarkie dar. Um den Überblick über das Ausmaß der Inanspruchnahme zu erlangen, muss die Regierung von Schwaben

Kenntnis darüber haben, in welchem Zeitraum welche Mengen und Arten von Abfällen in welche Anlagen außerhalb Bayerns verbracht wurden.

Zu Ziffer I.3.

Die Anordnung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Auslastung der bayerischen Abfallverbrennungsanlagen reagieren können.

Zu Ziffer I.4.

Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I.1. – I.3. ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um die zeitnahe Entsorgung der im Regierungsbezirk anfallenden Abfälle zu gewährleisten und dadurch Hygieneproblemen und Umweltschäden vorzubeugen. Ein etwaiges Klageverfahren darf die rechtzeitige Entsorgung nicht gefährden. Davon wäre jedoch auszugehen, da die Bayerischen Abfallverbrennungsanlagen schon jetzt voll ausgelastet sind.

Zu Ziffer I.5.

Die Ziffer regelt die das Inkrafttreten und die Befristung der Allgemeinverfügung. Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum der Bekanntgabe gewählt. Die Anordnung der Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese Allgemeinverfügung erfolgt als Reaktion auf die hochwasserbedingt hohen Abfallmengen aus den Überschwemmungsgebieten. Es ist davon auszugehen, dass die hochwasserbedingten Abfallmengen in drei Monaten entsorgt sein werden. Im Anschluss ist zum Grundsatz der Entsorgungsautarkie zurückzukehren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfes ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Augsburg, den 12. Juni 2024
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.